

BÄK setzt sich für bessere rechtliche Rahmenbedingungen ein

Die Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger in Deutschland ist eine Erfolgsgeschichte. Die Zahl der Drogentoten ist weiter rückläufig, und die mit dem Heroinkonsum verbundenen gesundheitlichen Risiken und gesellschaftlichen Belastungen konnten deutlich reduziert werden. Allerdings sind die in den letzten 20 Jahren erreichten Erfolge durch einen Rückgang der Versorgungsdichte mit substituierenden Ärzten bedroht (1). Neben der sich ändernden Altersstruktur substituierender Ärzte haben vor allem Strafverfolgungen bis hin zu drohenden Approbationsentzügen die Bereitschaft unter Ärzten verringert, an dieser Versorgungsform teilzunehmen. Insbesondere die in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und dem Betäubungsmittelgesetz niedergelegten Rahmenbedingungen werden dem aktuellen Stand der Versorgung sowie dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht mehr gerecht. Zudem greifen sie tief in den ärztlichen Behandlungsauftrag ein.

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 forderte deshalb den Gesetzgeber unter anderem dazu auf, solche Regelungen aus der BtMVV herauszunehmen, „die die ärztliche Tätigkeit und die Behandlung selbst reglementieren“, wie zum Beispiel die Definition der Substitutionsziele, die Indikationen und Kontraindikationen für die Behandlung, Vorschriften für ihre Beendigung oder Regelungen zum sogenannten „Beikonsum“ (2). Die Delegierten sprachen sich für eine Festschreibung dieser Regelungen in den Substitutionsrichtlinien der Bundesärztekammer aus.

Mehr Beratung für substituierende Ärzte

Zur Verbesserung der Versorgungssituation hat die Bundesärztekammer 2013 das Bundesministerium für Gesundheit mehrfach auf die bestehenden Diskrepanzen zwischen Rechts- und Versorgungswirklichkeit hingewiesen und sich für eine weiterreichende Regelungskompetenz der ärztlichen Selbstverwaltung in der Substitutionsbehandlung ausgesprochen. Das Anliegen wurde zudem durch entsprechende Fachartikel und -vorträge begleitet (3). Darüber hinaus hat sich die Bundesärztekammer dafür eingesetzt, in den Vergütungsmodalitäten für die Substitutionsbehandlung die bestehenden rechtlichen Vorgaben adäquat abzubilden. Denn derzeit müssen substituierende Ärzte Leistungen erbringen, die ihnen die BtMVV abverlangt, die ihnen über den Einheitlichen Bewertungsmaßstab jedoch nicht erstattet werden.

Substituierende Ärzte benötigen aber auch praktische Unterstützung in ihrer täglichen Arbeit. Deshalb wurde der Aufbau von Beratungskommissionen für substituierende Ärzte bei den Ärztekammern vorangetrieben und der Austausch unter diesen intensiviert. Darüber hinaus unterstützt die Bundesärztekammer die 2013 von der Bundesdrogenbeauftragten, allen im Bundestag vertretenen Parteien sowie von gemeinnützigen Organisationen ins Leben gerufene Kampagne zur Gewinnung substitutionsinteressierter Ärzte (4).

(1) www.tinyurl.com/baek034

(2) www.tinyurl.com/baek035

(3) www.tinyurl.com/baek036

(4) www.tinyurl.com/baek037